

**Satzung der
Druckvereinigung Bentlage e.V.**
Verein zur Förderung der künstlerischen Druckgrafik und Buchkunst in Westfalen

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Druckvereinigung Bentlage e.V., Verein zur Förderung der künstlerischen Druckgrafik und Buchkunst in Westfalen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheine.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der künstlerischen Druckgrafik und Buchkunst in Bentlage.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Künstlern bei der Herstellung von künstlerischer Druckgrafik erreicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die finanziellen Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur den Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 3
Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnen des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Anlehnung bekanntzugeben.
- (2) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschuß; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschuß oder Auflösung.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Antrag ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
 - g) jede Änderung der Satzung,
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

(3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

(4) Die erste Amtsperiode nach der Vereinsgründung beläuft sich für den Vorsitzenden auf drei Jahre und den Schatzmeister auf ein Jahr.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Vertretung des Vereins

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und zeichnet für diesen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist diesem die Vertretungsbefugnis nur zu übertragen, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich länger als eine Woche verhindert ist. Im Außenverhältnis sind dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommene gültige Rechtsgeschäfte für den Verein auch dann verpflichtend, wenn tatsächlich ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

(2) Die Zeichnung des Vereins geschieht in der Weise, dass der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung gemäß § 9 (1) der stellvertretende Vorsitzende dem Namen des Vereins seinen Namen hinzufügt.

§ 9 Geschäftsführer

Zur Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstandes kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung und fachlichen Beratung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden..

§ 11
Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der Vorstandsvorsitzende und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Auch sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheine zwecks Verwendung für die Förderung der Druckgrafik und Buchkunst in der Ökonomie des Kloster Bentlage, sofern sie Druckwerkstatt eingestellt wurde, für die Förderung des Kulturprofils des Kloster Bentlage.

Rheine, den 14. Dezember 1998